

RS Vwgh 1986/11/25 86/04/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

Rechtssatz

Der Berufung muss mit ausreichender Deutlichkeit einerseits der Gegenstand der Anfechtung und andererseits das Berufungsbegehren und die Begründung hierfür zu entnehmen sein; keinesfalls sollte damit ein dem Geist des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes fremder, übertriebener Formalismus in das Verwaltungsverfahren eingeführt werden (Hinweis E 2.10.1967, 1234/67 und E 15.2.1978, 0067/78).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986040090.X01

Im RIS seit

14.09.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at